

Position des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg

Standpunkt | Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

- Allgemein** | Der VBE bekennt sich zu einer am Kindeswohl orientierten Inklusion. Die UN-Konvention zum Recht auf Schule fordert nicht die inklusive Beschulung um jeden Preis, sondern als Ziel die bestmögliche Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Beschulung an SBBZ ist ein besonderes Angebot zum Wohle beeinträchtigter und behinderter Kinder – sie ist eine Chance für diese Kinder! Das Angebot ist deshalb unverzichtbar. Schüler benötigen passgenaue Bildungsinhalte und eine individuell ausgestaltete Lernumgebung.
- Rahmenbedingungen** | Der Erhalt der SBBZ ist zwingend notwendig - die SBBZ müssen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein. Damit inklusiver Unterricht zielführend sein kann, sind im Vorfeld die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Damit der Einsatz der Sonderpädagogen bedarfsorientiert und schnell erfolgen kann, empfiehlt der VBE die Sonderpädagogen am SBBZ zu verorten.
- Verantwortung, Beratung und Wahlfreiheit** | Die Verantwortung für inklusiv beschulte Kinder muss weiterhin in den Händen der Sonderpädagogen liegen. Bei Entscheidungen, die ein Kind mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot betreffen, ist ein Sonderpädagoge zu beteiligen. Ein qualifiziertes Elternwahlrecht erfordert ein Wahlangebot und eine objektive Beratung durch Sonderpädagogen.
- Lehraufträge, Fortbildungen und Klassengröße** | Die Lehraufträge sind den stark gestiegenen Anforderungen anzupassen. Zeiten für Teambesprechungen, Diagnostik, Dokumentation, Beratung und Elterngespräche sind unbedingt erforderlich. Die Lehrkräfte, die in inklusiven Settings arbeiten, müssen im Vorfeld qualitativ hochwertig und nachhaltig fortgebildet werden. Die Klassengröße darf bei inklusiver Beschulung nicht über 20 Schülerinnen und Schüler liegen.
- Inklusion neu definieren** | Die sonderpädagogische Unterstützung im inklusiven Unterricht muss sich an der Behinderungsart und der Schwere der Behinderung orientieren. Die Art und Schwere der Behinderung müssen deshalb aus medizinischer, sozialer und pädagogischer Sicht in Bezug auf Inklusion definiert werden.
- Einsatz weiterer Fachkräfte** | Wo erforderlich, muss der Einsatz von weiteren Fachkräften möglich sein (Psychologen, medizinische Fachkräfte, Logopäden, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Schulbegleiter...).
- Evaluationen** | Überfällig aber dringend notwendig ist die Evaluation der Ergebnisse der bisherigen inklusiven Beschulung durch das Kultusministerium. Dabei müssen schulische Wechsel ganzjährig dokumentiert werden.